



DLaxV

DEUTSCHER LACROSSE VERBAND e.V.
GERMAN LACROSSE ASSOCIATION

ABGABENORDNUNG

§1 Grundlagen

Die Abgabenordnung begründet sich aus den Vorgaben der Satzung des Deutschen Lacrosse Verbandes e.V. (DLaxV). Sie enthält alle Definitionen der an den Verband abzuführenden Gelder.

§2 Zustellung von Zahlungsbescheiden

Alle Zahlungsbescheide des DLaxV, (Spielerpassrechnungen, SRO-Rechnungen, Ordnungsgeldbescheide usw.) werden den Adressaten per Email zugeschickt. Ein postalischer Versand erfolgt nur auf direkte Anfrage eines Vereins.

§3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Berechnungsgrundlage
Nach der Saison werden alle Beiträge basierend auf den Spielerpässen, die während der Saison beantragt wurden, gemäß §12 BSO in Rechnung gestellt.
- (2) Beitragshöhe
Die Mitgliedsbeiträge des DLaxV sind in zwei Bereiche unterteilt:

- Senioren	25,00 Euro
- Jugend (inkl. U19 Herren)	12,50 Euro
- (3) Entrichtung
Die fristgerechte Entrichtung der Beiträge erfolgt innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung an den DLaxV Finanzwart. Eine entsprechende Rechnungslegung erfolgt durch den Verband und geht den Vereinen frühzeitig zu.
- (4) Versäumnisse
Sollte ein Verein seine Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung fristgerecht entrichtet haben, so kann der Vorstand ihn vom Spielbetrieb ausschließen und ihm das Stimmrecht für die Mitgliederversammlung entziehen.

§4 Schiedsrichtergebühren

- (1) Berechnungsgrundlage
Nach der Saison werden alle Beiträge basierend auf der Anzahl der schiedsrichtergebührenpflichtigen Spiele, an welchen die Mannschaft teilgenommen hat, in Rechnung gestellt.
- (2) SRO-Einzahlungen für den Ligabetrieb sind wie folgt zu entrichten:

- pro Teilnahme an einem Herren/U19 Herren Spiel	36,00 Euro
- pro Teilnahme an einem Damen Spiel	29,00 Euro
- pro Teilnahme an einem Jugend Spiel	15,00 Euro
- (3) Entrichtung
Die fristgerechte Entrichtung der Beiträge erfolgt innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung an den DLaxV Finanzwart. Eine entsprechende Rechnungslegung erfolgt durch den Verband und geht den Vereinen frühzeitig zu.

- (4) **Versäumnisse**
 Sollte ein Verein seine Beiträge nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung fristgerecht entrichtet haben, so kann der Vorstand ihn vom Spielbetrieb ausschließen und ihm das Stimmrecht für die Mitgliedervollversammlung entziehen.

§5 Schiedsrichteraufwandsentschädigungen

(1) Die nach § 11 SrO zu gewährleistende Aufwandsentschädigung wird von der DLaxV-Schiedsrichterkommission festgesetzt und nach Abschluss der Saison auf Anweisung der DLaxV-Schiedsrichterkommission durch den DLaxV-Finanzwart vom SrO-Konto überwiesen. Die Kostenerstattung erfolgt über die Turnierleitung bzw. durch den Ausrichter nach Maßgabe dieser AO oder der jeweiligen Ligaordnung.

(2) Die Aufwandsentschädigung richtet sich nach der Lizenzklasse und ist nach folgenden Bestimmungen universell für alle Lacrosseveranstaltungen in Deutschland anzuwenden. Die DLaxV-Schiedsrichterkommission behält sich ausdrücklich das Recht vor, Einzelabweichungen zu überprüfen und zu gestatten.

(3) Aufwandsentschädigungen für Liga- und Jugendspiele:

I.	Auszubildende/r DLaxV Weiß	7,50 Euro
II.	Schiedsrichter/in DLaxV Schwarz	20,00 Euro
III.	Schiedsrichter/in DLaxV Rot	25,00 Euro
IV.	Schiedsrichter/in DLaxV Gold	30,00 Euro
V.	U16 Jugendspiele (unabhängig von Lizenz)	10,00 Euro

(4) Aufwandsentschädigungen Feld/"Box" Turnier

I.	Vorrundenspiele - alle Lizenzen	5,00 Euro
II.	Finale	15,00 Euro

(5) Vom DLaxV berufene Ausbilder und Assessoren i.S.d. § 9 SrO, Schiedsrichter, die im Auftrag des DLaxV im Ausland pfeifen und Gastschiedsrichter i.S.d. § 11 SrO, haben Anspruch auf Übernahme folgender Kosten / Leistungen:

- I. Unterbringungskosten (sofern eine kostenfreie, angemessene, private Unterbringung nicht gegeben ist)
- II. 20 Euro Spesen pro Tag, 10 Euro Spesen pro halben Tag (An-/Abreisetag)
- III. Transport vor Ort
- IV. Alle An- und Abreisekosten von Assessoren, Ausbildern und Schiedsrichtern, die im Auftrag des DLaxV im Ausland pfeifen.
- V. An- und Abreisekosten von Gastschiedsrichtern bis zu maximal 100 Euro gegen Vorlage entsprechender Belege beim Veranstalter.

DLaxV-Schiedsrichter/innen, die im Auftrag des DLaxV für Deutschland bei internationalen Wettkämpfen (EM, WM, Prag Cup oder vergleichbare Events mit international hohem Spielniveau) oder im Ausland pfeifen erhalten keine zusätzliche Spielpauschale. Die Übernahme der Kosten erfolgt über das SrO-Konto des DLaxV.

Fällt ein Spiel oder eine Veranstaltung ohne Verschulden des/r Schiedsrichters/in aus, stehen ihm/ihr Auslagenerstattungen zu, wenn er/sie einsatzbereit erschienen ist bzw. wäre.

§6 Vereinsbeitrag

- (1) Beitragshöhe
Jeder Mitgliedsverein des DLaxV ist verpflichtet pro Saison einen Vereinsbeitrag in Höhe von 25 Euro zu entrichten.
- (2) Entrichtung
Die fristgerechte Entrichtung des Beitrages erfolgt innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Rechnung am Ende der Saison an den DLaxV Finanzwart. Eine entsprechende Rechnungslegung erfolgt durch den Verband und geht den Vereinen frühzeitig zu.

§7 Vorstand

- (1) Vorstand
Als Vorstand gelten die laut Satzung aufgeführten Personen.
- (2) beauftragte Personen
Als beauftragte Personen gelten alle Personen, die laut einfacher Mehrheit im Vorstand mit Tätigkeiten betraut wurden.
- (3) Fahrtkostenpauschale
Vorstandsmitglieder oder beauftragte Personen, die für den Verband mit dem eigenen Fahrzeug unterwegs sind, erhalten eine Fahrtkostenpauschale in Höhe von 0,20 Euro pro Entfernungskilometer zwischen Start und Ziel der Reise.
- (4) Spesenpauschale
Vorstandsmitglieder oder beauftragte Personen, die für den Verband unterwegs sind, erhalten pro Tag eine Spesenpauschale von 20 Euro.

§8 Ordnungsgelder für Vergehen von Vereinen

- (1) Grundlage
Die Grundlage der Ordnungsgelder für Vergehen von Vereinen ist die BSO.
- (2) Vergehen gegen die Spielerpassverordnung laut BSO
 - I. Nicht vorhandener Spielerpass nach BSO Anhang 2 §3.2 25,00 Euro
 - II. Die Höchststrafe für den unter Punkt i. genannten Verstoß beträgt 100,00 Euro
- (3) Sagt ein qualifiziertes Team seine Teilnahme an einer offiziellen DLaxV Veranstaltung (Damen Playoffs, Herren Playoffs, Deutsche Jugend Lacrosse Meisterschaft oder Deutsche Lacrosse Meisterschaften) nicht gemäß BSO fristgerecht ab, so wird ein Ordnungsgeld in Höhe von 100,00 Euro pro angebrochenem Tag fällig. Die Anzahl der Tage ergibt sich aus der Summe der Tage ab Fristende bis zum Zugang der Absage.
- (4) Bzgl. verspätet eingereichter Meldebögen wird entsprechend §8 (3) verfahren.
- (5) Wenn ein qualifiziertes Team nicht zu einem angesetzten Spiel antritt, obwohl es spielfähig ist, wird ein Ordnungsgeld in Höhe des Maximalbetrages entsprechend §8 (3) fällig.
- (6) Weitere Vergehen
Für weitere Vergehen, die hier nicht aufgeführt sind, können vom Vorstand Ordnungsgelder bzw. andere „Strafen“ gegen die betroffenen Vereine verhängt werden. Die Höhe der Ordnungsgelder wird hierbei auch vom Vorstand festgesetzt.

§9 Ordnungsgelder für Vergehen von Schiedsrichtern

(1) Grundlage

Die Grundlagen der Ordnungsgelder für Vergehen von Schiedsrichtern ist dieser „Ordnungsgeldkatalog“.

Diese Zusammenstellung ist kein abschließender Katalog, weitere Ordnungsgelder und Strafen (siehe § 12 und 13 SrO) können für hier nicht genannte Vergehen jederzeit durch die DLaxV-Schiedsrichterkommission verhängt werden.

Der Ordnungsgeldkatalog findet Anwendung auf alle Herren- und Damenspiele des Ligabetriebes, alle Spiele der Jugend- und U19-Herrenligen sowie auf DLaxV-Veranstaltungen. Abweichungen und Ausnahmen sind im Einzelfall durch Entscheidung der DLaxV-Schiedsrichterkommission möglich. Eine einmal gemachte Ausnahme berücksichtigt nur den Einzelfall und begründet keine Bindungswirkung für die Zukunft.

Der Ordnungsgeldbescheid wird immer dem Verein des Schiedsrichters zugeschickt. Es sei denn, es handelt sich um einen vereinslosen Schiedsrichter, dann geht ihm der Bescheid direkt zu.

(2) Die strafbaren Handlungen (erstmaliges Vergehen)

I.	Vergehen bei der Anreise der Schiedsrichter	
i.	schuldhaft verspätete Ankunft, die zur Spielverzögerung führt	30,00 Euro
ii.	kein Erscheinen der Schiedsrichter	250,00 Euro
iii.	unvollständiges Erscheinen des Schiedsrichterteams (entschuldigt)	45,00 Euro
iv.	unvollständiges Erscheinen des Schiedsrichterteams (unentschuldigt)	75,00 Euro
v.	Versäumnis der Weitergabe des Spielergebnisses an den DLaxV Ergebnisdienst	30,00 Euro
vii.	Versäumnis der Weiterleitung des Melde- und Spielberichtsbögen i.S.d. § 6.10 SrO	50,00 Euro
II.	Vergehen gegen die Kleidungs Vorschriften	
i.	Fehlen der zwingend erforderlichen Schiedsrichterausrüstung	25,00 Euro
ii.	Tragen von Teamkleidung auf dem Feld	15,00 Euro
III.	Vergehen hinsichtlich der Schiedsrichterqualifikation	
i.	Einsatz von Schiedsrichtern ohne Schiedsrichterausbildung bzw. ohne gültige Schiedsrichterlizenz des DLaxV	200,00 Euro
ii.	Pfeifen ohne einen zur Leitung des Spieles ausreichend qualifizierten Schiedsrichter	100,00 Euro
iii.	Einsatz von weiteren Schiedsrichtern, die die Mindestanforderungen i.S.d. § 2.3 SrO nicht erfüllen	50,00 Euro
IV.	Vergehen gegen den Ehrenkodex	
i.	Pfeifen eines Spiels unter Alkohol- oder Drogeneinfluss mit Beeinträchtigung der Leistung	25,00 Euro
ii.	Konsum von Alkohol oder Drogen in Schiedsrichterkleidung	25,00 Euro

(7) Weitere Vergehen

Für weitere Vergehen, die hier nicht aufgeführt sind, können von der DLaxV-Schiedsrichterkommission Ordnungsgelder bzw. andere „Strafen“ gegen die betroffenen Schiedsrichter verhängt werden. Die Höhe der Ordnungsgelder wird hierbei auch von der DLaxV-Schiedsrichterkommission festgesetzt.

(8) Zustellung

Der Ordnungsgeldbescheid wird schriftlich (E-Mail genügt!) durch den DLaxV-Finanzwart verschickt. Das Ordnungsgeld ist in der verhängten Höhe binnen zwei Wochen (14 Tagen) nach Eintritt der Bestandskraft auf das SrO-Konto zu überweisen.

**DLaxV Abgabenordnung -
Vorstehende Ordnung tritt am 27.08.2011 in Kraft**